OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552741/12/FP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den (Teil-)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Juni 2023, GZ: BHGMN-2017-467129/139-LAH, und den Bescheid vom 31. August 2023, GZ: BHGMN-2017-467129/146-LAH, betreffend eine bis zum 31. Dezember 2024 befristet erteilte Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 zur Errichtung eines Bootshauses sowie Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (mitbeteiligte Partei: A__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerdeverfahren werden als gegenstandslos geworden erklärt und gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit (Teil-)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2023, GZ: BHGMN-2017-467129/139-LAH, wurde der mitbeteiligten Partei (in Folge auch: mbP) die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Neubau einer Bootshütte auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, Marktgemeinde Bad Goisern, im 500 m-Seeuferschutzbereich des Hallstätter Sees befristet bis zum 31. Dezember 2024 erteilt. Die Entscheidung über die beantragte unbefristete Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für dasselbe Objekt wurde einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Gegen die erteilte befristete naturschutzrechtliche Bewilligung erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in Folge auch: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) rechtzeitig Beschwerde und beantragte zugleich, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden von der Bf auch verfassungsrechtliche Bedenken an der Bestimmung des § 43a Oö. NSchG 2001 dargestellt.

I.2. Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2023, GZ: BHGMN-2017-467129/146-LAH, wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Abwägung der berührten Interessen mit der Umsetzung des Vorhabens kein unverhältnismäßiger Nachteil für die Bf verbunden sei, zumal die Errichtung der Bootshütte reversibel sei; nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds seien aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zweite von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der einerseits die Stattgabe des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begehrt wird und andererseits die Einleitung eines Verfahrens zur Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof wegen (erneut ausgeführter) verfassungsrechtlicher Bedenken gegen § 43a Oö. NSchG 2001 angeregt wurde.

I.3. Mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2024 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG iVm §§ 62 ff VfGG einen Antrag auf Prüfung des § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl. Nr. 35/2014.

I.4. Mit Erkenntnis vom 3. Dezember 2024, GZ: G 10/2024-16, G 44/2024-13, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugestellt am 10. Jänner 2025, hob

der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 43a Oö. NSchG 2001 zur Gänze als verfassungswidrig auf.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde) zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse – wie hier das Fehlen der Beschwer – entgegenstehen (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115; VfGH 28.11.2003, B 1019/03, mwN).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so mangelt es ihm an der Beschwerdelegitimation (vgl. etwa VwGH 31.01.2023, Ra 2022/06/0309, mwN).

Das Rechtsschutzbedürfnis (Beschwer) stellt eine Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dar. Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die

Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. etwa VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116, mwN). Das Verwaltungsgericht ist nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. etwa VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014, mwN).

Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit (durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art) hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde – und somit während des verwaltungsgerichtlichen (Vor-)Verfahrens – weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen (vgl. etwa VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116, Rn 13 ff, mwN).

III.2. Das von der Bf mit der Einbringung der Beschwerde geltend gemachte Rechtsschutzinteresse bestand in der Beseitigung des angefochtenen Bescheides, sohin konkret in der Beseitigung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Bootshauses durch die mbP im Seeuferschutzbereich des Hallstätter Sees. Da dieser naturschutzrechtliche Konsens mit dem Fristablauf am 31. Dezember 2024 jedoch zwischenzeitig erloschen ist und daher ein Konsens für das gegenständliche Projekt zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht mehr gegeben ist (und das bereits errichtete Bootshaus konsenslos besteht), macht es für die Rechtsstellung der Bf keinen Unterschied, ob der angefochtene Bewilligungsbescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Die Aufhebung des Bescheids hat für die Bf keinen objektiven Nutzen mehr, weil in jedem Fall der gleiche faktische Zustand – das Fehlen einer Bewilligung für das Vorhaben – gegeben ist.

Dies schlägt gleichermaßen auf das Beschwerdeverfahren betreffend die Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch, zumal die fehlende aufschiebende Wirkung der Beschwerde für sich gesehen keinen Konsens bewirken kann, wenn es an der dahinterstehenden Bewilligung fehlt. Diese hatte ihrerseits nur bis zum 31.12.2024 Bestand und existiert nicht mehr.

In beiden Fällen besitzen die in den Beschwerden aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, ist das Verwaltungs-

gericht aber nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids berufen.

III.3. Zumal das Rechtsschutzinteresse der Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung ihrer Beschwerde weggefallen ist, ist das Verfahren als gegenstandslos zu erklären und gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen, weil die Rechtsstellung der Bf nicht verändert werden könnte und durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Verbesserung für die von der Bf vertretenen öffentlichen Interessen herbeigeführt werden kann.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung (siehe zitierte Judikate).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl